

Beurlaubung nach AV Schulbesuchspflicht §2

Grundsatz (§2,1): „Schülerinnen und Schüler können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten **aus einem wichtigen Grund** für ein zeitgleich stattfindendes Ereignis von der Teilnahme am Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen beurlaubt werden.“

- Beurlaubungsanträge werden nicht per E-Mail gestellt.
- Sie müssen handschriftlich unterschrieben werden.
- Beurlaubungsanträge werden mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf gestellt.

